

Health-Claims-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln

Informationsblatt für Kunden

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wurde am 30.12.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat ab dem 01.07.2007.

Hinsichtlich der Kennzeichnung, Beschreibung und Werbung werden für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel tiefgreifende Neuerungen vorgeschrieben, die jeden Lebensmittelunternehmer (Hersteller und Vertreiber) betreffen.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben unterliegen jetzt detaillierten Anforderungen, die zum Teil schon abschließend geregelt, überwiegend jedoch erst von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) festgelegt werden müssen.

In Zukunft unterliegen nicht nur Werbeaussagen, sondern auch Markennamen, Produktbezeichnungen, Bilder und graphische Darstellungen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Es ist davon auszugehen, dass bei vielen Lebensmitteln und bei den meisten Nahrungsergänzungsmitteln, die sich in der Europäischen Union im Verkehr befinden, Änderungen notwendig werden.

Für die Einhaltung der neuen Verordnung sind die Lebensmittelunternehmer selbst verantwortlich. Werden die neuen Vorschriften nicht fristgerecht umgesetzt, können die zuständigen Überwachungsbehörden mit neuen Argumenten die Herstellung und Inverkehrbringung von Produkten untersagen.

Die neue Verordnung enthält verschiedene Übergangsregelungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können „Altprodukte“ bis zum 31.07.2009 unverändert in den Verkehr gebracht werden.

**Wir erstellen für Sie Prüfbescheinigungen
zur Vorlage bei Behörden und Geschäftspartnern.**

Unsere Prüfbescheinigungen für „Altprodukte“ und „Neuprodukte“ bewerten detailliert die einzelnen gemachten Angaben. Bei nicht zulässigen Angaben sind in den Bescheinigungen Empfehlungen zur Anpassung an die neue Verordnung enthalten. Sie erhalten dadurch Planungs- und Rechtssicherheit.

Zur Ausfertigung einer Prüfbescheinigung für ein Erzeugnis hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 benötigen wir folgende Unterlagen bzw. Informationen:

- Zutatenliste, Rezeptur
- Etikett, Produktbeschreibung
- Herstellungsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum

Für weitergehende Beratungen zur neuen Verordnung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

(Stand: Januar 2007)